



Deutsche
Triathlon Union

Deutsche
TRIATHLON
Jugend

Das Schutzkonzept der Deutschen Triathlon Union

zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport (PsG)

Hinschauen
Zuhören
Handeln

HILFTELEFON
SEXUELLER MISSBRAUCH
08002255530
Bundesweit, kostenfrei und anonym.
www.hilfetelefon-missbrauch.de



INHALT

1 Einleitung	3
1.1 Schutzkonzept	5
1.2 Aufklärungsarbeit	6
1.3 Grundsätze der DTU	7
1.4 Verankerung in Satzung und Jugendordnung	7
2 Definition sexualisierte Gewalt	8
2.1 Strategien von Täterinnen und Tätern	8
2.2 Täterinnen und Täter unter 18 Jahren	10
2.3 Wie erkenne ich, ob jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist?	11
3 Zuordnung der Tätigkeiten in den Aufgabenbereichen/Ressorts der DTU	11
4 Handlungsleitlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt	13
4.1 Verhaltensrichtlinie	13
4.2 Ehrenkodex	15
4.3 Erweitertes Führungszeugnis (erwFZ)	17
4.4 Handhabung Dokumentation und Einsicht	19
4.5 Vertragsbestandteile von Mitarbeitenden	19
4.6 Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals	21
4.7 Lizenzierwerb/-entzug	22
5 Handlungsleitlinie zur Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt	24
5.1 Evaluationen zu verbandseigenen Maßnahmen	25
5.2 Beschwerdemanagement und Intervention	26
5.3 Meldungen von Beobachtungen und Vorfällen in Landesverbänden oder Vereinen	28
5.4 Meldungen von Beobachtungen und Vorfällen innerhalb der DTU (auf Bundesebene)	29
6 Strukturen außerhalb der DTU	30
7 Literaturverzeichnis	31

Gefördert vom:



2. Auflage: Dezember 2023

Erarbeitet von:

Mirco Beyer (Jugendsekretär)

Unter Mitarbeit von:

Nils Arnecke (Referent Leistungssport)

Frank Heimerdinger (Bundestrainer Nachwuchs)

Torben Hoffmeister (Funktionstrainer Wissenschaft & Bildung)

Christian Hoverath (Vertrauensperson PsG)

Oliver Kraus (Leiter Kommunikation)

Thomas Möller (Chef-Bundestrainer)

Martin Veith (Sportdirektor)



Der Umwelt zuliebe gedruckt
auf PEFC™-Papier.

1. EINLEITUNG



Das Thema der sexualisierten Belästigung und Gewalt im Sport hat in den letzten zehn Jahren mehr und mehr an Aufmerksamkeit gewonnen; leider durch weitere, prominente Vorfälle. Die Anzahl an Meldungen und Kenntnisnahmen von Vorfällen haben zugenommen, unabhängig von der Sportart oder der Nation. Ob Breitensport oder Leistungssport – Vorfälle ereignen sich auf allen Ebenen und müssen daher auch auf allen Ebenen der Verbandsstrukturen angegangen werden. Allgemeine Zielstellung ist es, die Strukturen des organisierten Sports sowie die in ihnen agierenden Personen zu schützen und einen bestmöglichen Rahmen zu einem freudbetonten und/oder leistungsorientierten Sporttreiben zu ermöglichen. Dies gelingt nur in der Gemeinschaft, die es wiederum zu stärken und im Themenfeld zu sensibilisieren beziehungsweise unterstützen gilt.

Zweifelsohne handelt es sich bei sexualisierter Belästigung und Gewalt um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das auch in anderen Settings und Institutionen auftritt und welches der Sport nicht allein lösen kann. Der organisierte Sport kann aber seine Strukturen dahingehend schützen und stärken, indem er dem Thema Raum gibt, zum gegenseitigen Austausch anregt und Hilfestellungen anbietet – für Vorstände, Abteilungsleitende, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer und alle weiteren Mitwirkenden.

EIN THEMA MIT MEHREREN NAMEN



SCHUTZ
ATHLETINNEN- & ATHLETENWOHL
KINDESWOHL
VOR PSYCHISCHER,
PHYSISCHER &
SEXUALISIERTER GEWALT

Bei sexualisierter Belästigung und Gewalt handelt es sich um die **Ausübung von Macht** mittels Sexualität, die sehr vielschichtig in Erscheinung treten kann. Ein Großteil findet in der Grauzone statt, wie zum Beispiel **anzügliche Bemerkungen oder abwertendes Verhalten**. Aber auch das Versenden oder Zeigen pornographischen Materials sowie das Anfassen von Geschlechts- teilen zählen dazu.

1.1 SCHUTZKONZEPT

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und Sportverbände gehört es, Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Strukturen zu verankern. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Angebote im Breitensport, Nachwuchsleistungssport oder Spitzensport handelt. Darüber hinaus gilt seit dem 1. Januar 2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), welches durch Änderungen von §72a im SGB VIII Regelungen für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (erwFZ) vorschreibt und somit auch für Vereine und Verbände von Relevanz ist.

Dennoch besteht eine große Verunsicherung bei handelnden Personen im organisierten Sport. Was ist (noch) erlaubt, und was geht nicht (mehr)? Viele Missverständnisse beruhen teils auf Unwissenheit, teils auf unzureichende Regelungen. Das vorliegende Schutzkonzept der Deutschen Triathlon Union (DTU) regelt die Handhabung auf Bundesebene. Landesverbände und Vereine müssen, die für ihre Voraussetzungen und Gegebenheiten passenden Schritte, regeln und entsprechend vorleben. Dabei können vor Ort externe Beratungsstellen, Hilfsorganisationen, Sportjugenden als auch Jugendämter unterstützend und beratend behilflich sein.

Die DTU setzt sich für das Recht auf eine persönlichkeitsfördernde und selbstbestimmte Sportausbildung ihrer Athletinnen und Athleten ein. Neben der sportlichen Entwicklung stellt die Ausübung des Triathlonsports auch einen wichtigen Sozialisationsrahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene dar. Der Verband sieht die Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt (PsG) als wichtige und auf Dauer angelegte Aufgabe im organisierten Sport an. Die Gegebenheiten im Sport, wie zum Beispiel Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, hierarchische Strukturen inklusive Machtgefälle sowie die Betonung der Körperlichkeit können zu Übergriffen, Unterdrückung sowie körperlichen und emotionalen Gewalthandlungen führen. **Daher ist die Enttabuisierung des Themas eine weitere, wichtige Aufgabe, derer sich die DTU annimmt.**

Doch worauf fokussiert sich das vorliegende Schutzkonzept? Die praktische Umsetzung steht im Vordergrund, wobei die Verbandsgegebenheiten berücksichtigt werden. Seit Januar 2021 gilt das Stufenmodell des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB), das die Nachfolge des Stufenmodells der Deutschen Sportjugend (dsj) angetreten hat. Es wurde für Spitzensportverbände in Deutschland verpflichtend verabschiedet und seine Bestandteile finden sich in diesem Schutzkonzept wieder.

Die ursprüngliche Begrifflichkeit der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (PsG) wurde dabei um den Aspekt der „Belästigung“ und den Adressatenkreis der „Erwachsenen“ erweitert. Das hier vorliegende Schutzkonzept – dem DOSB-Stufenmodell folgend – orientiert sich eher am Schutz Minderjähriger, gilt aber letztendlich für alle im organisierten Sport tätigen Personen. Dabei geht es nicht darum, die handelnden Personen im Sport per se zu verdächtigen oder ihnen zu misstrauen. Vielmehr helfen Schutzkonzepte dabei, klare Absprachen und Regelungen in der Sportgemeinschaft zu treffen, übergriffiges Verhalten zu erschweren, institutionelle und räumliche Gegebenheiten zu überprüfen sowie mögliche Falschverdächtigungen zu verhindern.

Das vorliegende Konzept ist an veränderte Gegebenheiten angepasst worden. Es wird regelmäßig überprüft und modifiziert, neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention werden fortlaufend integriert. Darüber hinaus soll es Landesverbänden und Mitgliedsvereinen als Orientierung zur Umsetzung eigener Maßnahmen dienen, wobei es auch eine Vielzahl an Schutzkonzepten anderer Organisationen gibt, die einen Blick wert sind.

Der inhaltliche Aufbau dieses Konzepts ist so gewählt, dass theoretische Abhandlungen um praktische Vorlagen (Arbeitshilfen) ergänzt werden, sodass alle relevanten Informationen in einem Dokumente vorliegen.

1.2 AUFKLÄRUNGSARBEIT

Neben den diversen Regelungen zur Implementierung von Umgangs- und Verfahrensformen stellt die Sensibilisierung einen weiteren, wichtigen Baustein in der Präventionsarbeit und Aufklärung dar. Mit der Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts sowie der Darstellung weiterer Informationen (Hilfestellungen) auf der Verbandshomepage verfolgt die DTU das Ziel, diesem bedeutsamen Thema eine Plattform zu geben und zugleich in den Diskurs und Austausch mit- und untereinander zu kommen. Der freizugängliche Homepage-Bereich kann jedoch nur einen kleinen Abriss bestehender Handreichungen und Empfehlungen abbilden. Zukünftig sollen weitere Handreichungen für verschiedene Zielgruppen erarbeitet werden, um einen bestmöglichen Output für die Triathlonstrukturen zu generieren.

Ergänzend dazu stellt die DTU auf ihrer Homepage weitere hilfreiche Informationen dauerhaft zur Verfügung. Neben Handlungsempfehlungen und Hintergrundinformationen finden sich auch Kontaktadressen zu Hilfsorganisationen beziehungsweise qualifizierten Beratungsstellen.

<https://www.triathlondeutschland.de/verband/praevention>



1.3 GRUNDSÄTZE DER DTU

Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen ist gleichermaßen zu achten. Die DTU verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinnehens und der Hinwendung zu Betroffenen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind zu respektieren.

Das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit ist zu achten. Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ist erlaubt. Dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Grenzverletzungen ein.

Die Mitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind angehalten, Verdachtsmomente diskret und unverzüglich an die verantwortliche beziehungsweise vorgesetzte Person zu melden. Die DTU verpflichtet sich, den ihr angezeigten Verdachtfällen nachzugehen, allerdings ohne eine direkte Fallberatung anzubieten. In besonderen Fällen wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen.

Die DTU verpflichtet sich, alle Mitwirkenden auf Bundesebene präventiv über das Themenfeld sowie die Abläufe und Verfahrensweisen innerhalb des Verbands zu informieren. Zielstellung ist es, die oben genannten Personengruppen dahingehend zu befähigen, in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.

1.4 VERANKERUNG IN SATZUNG UND JUGENDORDNUNG

Sowohl die Satzung als auch die Jugendordnung der DTU weisen die Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt aus.

2. DEFINITION SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Belästigung und Gewalt ist keine gewalttätige Form der Sexualität, sondern eine sexualisierte Form der Gewalt, die sich vor allem durch Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung darstellt. Ein Großteil sexualisierter Belästigung und Gewalt findet in der Grauzone statt, wie beispielsweise anzügliche Bemerkungen oder abwertendes Verhalten. Aber auch das Versenden oder Zeigen pornographischen Materials sowie das Anfassen von Geschlechtsteilen zählen dazu.

Formen sexualisierter Gewalt	Beispiele
Sexuelle Grenzverletzungen	Sexistische Witze, nachpfeifen oder sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke und Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt	Unangemessenes Nahekommen, Aufforderung zur Zweisamkeit, Aufforderung zum Ausziehen
Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt	Unerwünschte Küsse, unangemessene oder sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration (jeweils gegen den eigenen Willen)

Tab. 1: Formen sexualisierter Gewalt

2.1 STRATEGIEN VON TÄTERINNEN UND TÄTERN

Ziel der Handelnden ist es, eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sie gehen dabei strategisch und schrittweise vor. Täterinnen und Täter sind auf der Suche nach „geeigneten“ Opfern. Dies sind in der Regel Personen, bei denen sie wenig Widerstand erwarten.

Sie bauen oftmals ein enges Vertrauensverhältnis zu potentiellen Opfern, Eltern oder Kolleginnen und Kollegen auf. Sie nutzen die häufigen Kontakte im Sport, um Beziehungen herzustellen.

Scheinbar „harmlose“ und „aus Versehen“ vorgenommene Grenzverletzungen dienen häufig dem Zweck, zu testen, was das Gegenüber zulässt. Erfolgt kein „Stopp“, steigern sie langsam und allmählich ihre Handlungen.

Manche Täterinnen und Täter nutzen ihren Vertrauensvorschuss, um das Umfeld zu manipulieren. Sie fragen nach Problemen des Opfers im häuslichen Bereich beziehungsweise bei Kolleginnen und Kollegen, um von den eigenen Handlungen und den dementsprechend eigentlichen Ursachen für Verhaltensänderungen der Opfer in Folge der sexualisierten Gewalt abzulenken.

Haben sie dann ihr Ziel erreicht und ist es zu sexuellen Übergriffen gekommen, nutzen sie jede Gelegenheit, um dem Opfer eine „Mitschuld“ zu geben (Zum Beispiel: „Wenn Du nicht..., dann hätte ich nicht...“).

Häufig kommt es zu Erpressungen, zumal Täterinnen und Täter genau wissen, was den Opfern wichtig ist (Zum Beispiel: „Wenn Du das erzählst, kannst Du hier nicht mehr trainieren.“) oder auch zur Geheimhaltung (Zum Beispiel: „Das ist unser Geheimnis, das ist etwas ganz Besonderes.“).

Situationen im Sport	Abhängigkeiten im Sport
Trainingsatmosphäre, Körperkontakt, Dusch- und Umkleide-Situationen, Fahrten zu Training und Wettkampf, Trainingslager oder -reisen mit Übernachtungen et cetera	Trainer/in = Sportler/in Sportler/in = Sportler/in Sportler/in = Mitwirkende/r im Verband Trainer/in = Mitwirkende/r im Verband Mitwirkende/r im Verband = Mitwirkende/r im Verband

Tab. 2: Mögliche Situationen und Abhängigkeitsverhältnisse im Sport

2.2 TÄTERINNEN UND TÄTER UNTER 18 JAHREN

Häufig werden „Scherze“ in der Gruppe mit sexistischem Hintergrund als harmlos bezeichnet. Problematisch dabei ist jedoch, dass es häufig eine initiiierende Person gibt, die immer wieder mit „mutmaßlich“ lustigen Inhalten agiert und andere dazu verleitet, ebenfalls solche Handlungen vorzunehmen beziehungsweise diese zu tolerieren. Ziel der „harmlosen Aussagen“ sind allerdings oft ohnehin benachteiligte Jugendliche (meist von der Gruppe ausgeschlossen), und alle anderen beteiligen sich nur, um nicht selbst Opfer zu werden. Gelegentlich kommt es vor, dass die initiiierenden Personen selbst Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden sind und eigene Ohnmachtsgefühle durch ihre Handlungen kompensieren wollen.

**Ein frühzeitiges Einschreiten der Verantwortlichen
zum Schutz der Gruppe ist hier unbedingt erforderlich!**

Eine nicht zu unterschätzende Tatsache ist, dass Jugendliche selbst sexualisierte Gewalt häufig als nicht problematisch wahrnehmen oder bagatellisieren, obwohl Erfahrungen dieser Art negativen Einfluss auf die psychosoziale Entwicklung der betroffenen Jugendlichen haben. Zusätzliche Verharmlosungen von Vorkommnissen durch Erwachsene können zu weiteren Problemen führen.

2.3 WIE ERKENNE ICH, OB JEMAND VON SEXUALISIERTER GEWALT BETROFFEN IST?

Es gibt keine eindeutigen Verhaltensweisen, die auf sexuelle Belästigung oder Gewalt hinweisen. Grundsätzlich sollte jede Abweichung vom gewohnten Verhalten zum Anlass genommen werden, diese mit dem nötigen Einfühlungsvermögen zu hinterfragen, wie zum Beispiel:

- plötzliches, häufiges Fehlen
- aggressives oder deprimiertes Verhalten
- sich zurückziehen
- auffällige Müdigkeit
- auffällige Gewichtsveränderungen
- sexualisierendes Verhalten

3. ZUORDNUNG DER TÄTIGKEITEN IN DEN AUFGABENBEREICHEN/RESSORTS DER DTU

Die grundlegende Ausrichtung der DTU zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport orientiert sich am DOSB-Stufenmodell. Die Verantwortung bei der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts liegt beim Bereich Jugend. Die Mitarbeit und Unterstützung der anderen Ressorts ist zwangsläufig notwendig, da die Thematik gesamtverbandlich behandelt und umgesetzt wird.

Für die Erarbeitung von Qualifizierungsmaßnahmen, die Festlegung von Verhaltensrichtlinien sowie die Intervention und die Begleitung des Beschwerdemanagements sind die drei Abteilungen Jugend, Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport verantwortlich. Die Regelungen und Handhabungen zum Lizenerwerb/-entzug werden über den Bereich Aus- und Fortbildung gehandhabt.

4. HANDLUNGSLEITLINIE ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Hinsichtlich der Einbindung und Eignung zukünftiger Mitwirkender auf Bundesebene sind die einzelnen Ressorts eigenverantwortlich und haben mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle 3 entsprechend zu verfahren. Gleiche Anforderungen gelten auch für Personenkreise, die nicht direkt auf Bundesebene mitwirken jedoch eine Lizenz über die DTU erhalten. Bei der Dokumentenvorlage werden die unterschiedlichen Personenkreise in zwei Kategorien unterteilt.

Kategorie 1: Ehrenkodex unterschrieben abgeben, Qualifizierung abschließen

Kategorie 2: Ehrenkodex unterschrieben abgeben, Qualifizierung abschließen und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (erwFZ) vorlegen

Kategorie	Aufgabenbereich/Ressort	Personenkreis	Verantwortung
1	Geschäftsstelle DTU	Mitarbeitende	PsG Ansprechperson
1	Präsidium und Beauftragte DTU	Ehrenamtliche/r Funktionsträger/in	Geschäftsführung
2	Jugend	Jugendvorstand, PsG-Ansprachperson, Camp-Betreuer/in, JtfO-Mitwirkende/r	Ressortleitung
2	Leistungssport	Trainer/in, Betreuer/in, Physiotherapeut/in, Mechaniker/in, Psychologe/in, Arzt und Ärztin	Ressortleitung
1	Amateursport	Team-Manager/in Altersklassen	Ressortleitung
1	Kampfrichter- und Veranstaltungswesen	Kampfrichter/in	Ressortleitung
1	Aus- und Fortbildung	Inhaber/in einer gültigen DOSB-Lizenz der Stufe A und B	Ressortleitung

Tab. 3: Ressortverantwortungen bei der Umsetzung des DTU Schutzkonzepts

Die nachfolgende Handlungsleitlinie dient der Orientierung und stellt zugleich verpflichtende Elemente der Umsetzungsformen im Bundesverband dar.

4.1 VERHALTENSRICHTLINIE

Die hier benannten Verhaltensregeln sollen sowohl vor sexueller Belästigung und Gewalt als auch vor falschem Verdacht schützen und gelten für alle haupt- wie nebenberuflichen sowie ehrenamtlich tätigen Personen der DTU. Die nachfolgenden Punkte beziehen sich stark auf Gegebenheiten im Nachwuchsbereich, wie beispielsweise Trainingssituationen, Trainingslager, Wettkampfreisen und Freizeiten, bei denen erwachsene Trainerinnen und Trainer beziehungsweise Betreuerinnen und Betreuer mit minderjährigen Athletinnen und Athleten im Verhältnis stehen. Dies sind jedoch nicht die einzigen Situationen. Auch andere Personengruppen (Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Funktionärinnen und Funktionäre, Mechanikerinnen und Mechaniker, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte et cetera) sind mitzudenken. Insbesondere sind auch Gegebenheiten unter Erwachsenen zu berücksichtigen.

Keine Beleidigungen: Der Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt geprägt und auf sexistische und gewalttätige Äußerungen wird verzichtet.

Keine Einzeltrainingsmaßnahmen ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte: Bei geplanten Einzeltrainingsmaßnahmen ist das „Sechs-Augen-Prinzip“ einzuhalten. Es muss eine weitere Aufsichtsperson beziehungsweise eine weitere Athletin oder ein weiterer Athlet anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so muss Dritten jederzeit der Zugang zu entsprechender Trainingsstätte zugänglich gemacht werden.

4.2 EHRENKODEX

Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Athletinnen und Athleten: Körperliche Kontakte zu Athletinnen und Athleten (Hilfestellungen, Jubel oder Trost) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Gleches gilt für Massagen oder anderweitige Anwendungen.

Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen: Trainerinnen und Trainer sowie alle weiteren im Nachwuchsbereich agierenden Personen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit einem Kind beziehungsweise Jugendlichen getroffen werden, können öffentlich gemacht werden.

Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern beziehungsweise Jugendlichen werden durch Trainerinnen und Trainer oder Betreuerinnen und Betreuer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.

Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Trainerinnen und Trainer beziehungsweise Betreuerinnen und Betreuer nehmen Kinder und Jugendliche nicht in den Privatbereich mit. Das gilt für alle anderen Personenkreise im Verband oder Verein gleichermaßen.

Kein Duschen oder Übernachten mit Kindern: Trainerinnen und Trainer beziehungsweise Betreuerinnen und Betreuer duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht gemeinsam in Zimmern, Zelten, Wohnmobilen oder dergleichen mit Kindern und Jugendlichen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten werden.

Transparenz im Handeln: Wird von einem der oben angegebenen Punkte aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit anderen Trainerinnen und Trainern beziehungsweise Betreuungs- oder Leitungspersonen abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das gegenseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensrichtlinie.

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DTU haben den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Darüber hinaus gilt dieser auch für Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Beauftragte der DTU. Um die Enttabuisierung beziehungsweise Aufklärungsarbeit samt den Bemühungen der DTU weiter voranzutreiben, werden zukünftig folgende Maßnahmen umgesetzt.

1. Für DTU Kaderathletinnen und -athleten ist der Ehrenkodex ab 2025 verpflichtender Bestandteil von Verträgen.
2. Minderjährige, welche an Angeboten der DTU (vorwiegend im Bereich Jugend und Leistungssport) teilnehmen, haben ebenfalls einen Ehrenkodex zu unterzeichnen, weil auch sie im gegenseitigen Umgang mit Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern sowie (gleichaltrigen) Athletinnen und Athleten stehen. Folgender Punkt des Ehrenkodex trifft auch für sie zu:
„Ich respektiere die Würde jedes Menschen und verspreche, ihn unabhängig seiner sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, seines Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.“

Selbst wenn die übrigen Punkte des Ehrenkodex nicht passgenau auf Minderjährige anzuwenden sind und zielgruppengerechtere Ansprachen zu Verhaltensregeln und Umgangsformen bestehen, möchten wir in der Verwendung ein und desselben Dokuments folgende Effekte erreichen:

- Gleichbehandlung von Athletinnen und Athleten gegenüber den Trainerinnen und Trainern et cetera

4.3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (erwFZ)

- Kenntnisnahme von Athletinnen und Athleten sowie deren Eltern, dass sich die DTU im Themenfeld engagiert
- Bewusstseinsschaffung für das Thema in jungen Jahren in Vereinen und Verbänden
- Aufmerksamkeit zum Schutz der Sportstrukturen

Zugleich wird aber auch klargestellt, dass falsche Verdächtigungen oder Beschuldigungen beziehungsweise bewusst getätigte Falschbehauptungen kein scherhaftes Verhalten darstellen, sondern negative Auswirkungen für die zu Unrecht beschuldigten Personen haben. Auch diesen Falschmeldungen muss nachgegangen werden.

The screenshot shows the Deutsche Triathlon Union (DTU) Triathlon Jugend Ehrenkodex. It features the DTU logo and the Deutsche TRIATHLON Jugend logo. The document title is "Ehrenkodex" and it states: "Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigten in Sportvereinen und -verbänden." Below this, there is a section titled "Hiermit verspreche ich, _____:" followed by a long list of statements in German. At the bottom, it says "Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes." There are fields for "Ort, Datum" and "Unterschrift". A note at the bottom left says "Arbeitshilfe 1: Ehrenkodex".

Haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Auftrag des Verbands Kinder und Jugendliche betreuen, haben gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII zwecks Einsichtnahme ein erweitertes Führungszeugnis (erwFZ) vorzulegen. Dieses ist im Abstand von maximal fünf Jahren erneut vorzulegen und sollte bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Für die Beantragung eines erwFZ erhalten die beantragenden Personen ein entsprechendes Antragsschreiben des Verbands, welches bei Städten oder Gemeinden vorzulegen ist. Für Ehrenamtliche ist die Beantragung kostenfrei. Darüber hinaus kann die Beantragung auch elektronisch über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz gestellt werden. Aufgrund der bundesweiten Ausrichtung und der damit einhergehenden Tatsache, dass nicht alle vorlagepflichtigen Personen ihren Wohnort am Sitz der Geschäftsstelle der DTU haben, ist neben der persönlichen Vorlage des erwFZ auch die postalische Zusendung möglich.



Abb. 1: Verfahrensweise zur Handhabung des Ehrenkodex und des erwFZ in der DTU

4.4 HANDHABUNG DOKUMENTATION UND EINSICHT

2023 wurden Änderungen für eine vereinfachte Einsichtnahme vorgenommen, denen sich auch die DTU bedient. Die Einsichtnahme und Dokumentation mittels entsprechender Arbeitshilfe 3 (Dokumentation erwFZ) erfolgt durch die jeweilige Ressortleitung, die zeitgleich für ihre Personalstruktur verantwortlich ist. Das ausgefüllte und unterschriebene Dokument ist der PsG-Ansprechperson zur sicheren Verwahrung auszuhändigen. Die Unterlagen werden unter Verschluss gehalten; Kenntnisse über die Inhalte dürfen nur die entsprechende Ressortleitung, die PsG-Ansprechperson und die Geschäftsführung haben.

Bei kurzfristigen Absagen von Betreuungs- oder Begleitpersonen, die zu einer Nachbesetzung führen, ist selbige Arbeitshilfe zu verwenden. Mit den persönlichen Angaben ist zugleich die Selbstauskunft und Selbstverpflichtung abzugeben. Die Übermittlung des Dokuments durch die Ersatzperson erfolgt per Mail an die Ressortleitung und ist ebenfalls an die PsG-Ansprechperson weiterzuleiten und von dieser abzulegen.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (erwFZ)

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigkeiten in Sportvereinen und -verbänden.

Herr _____
Frau _____
Haftung in _____

für die Deutsche Triathlon Union e.V. (Träger)
(oder: wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen)
benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.
Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührgenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 16.10.2014),
Bundestag für Justiz)

Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Unterschrift der Ressortleitung _____ Name der Ressortleitung _____

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung
Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten eingeleitet wurde. Ich verzichte auf die Anwendung der §§ 184c, 184d, 184f, 184g, 184h, 184i, 184k, 184l, 204a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.
Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verzichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 29 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum _____ Unterschrift der o.g. Person _____

Arbeitshilfe 2:
Antragsschreiben
erw. Führungszeugnis

Arbeitshilfe 3:
Dokumentation erwFZ

Ab 2024 ergibt sich eine vereinfachte und effiziente Handhabung in der Vorlage und dem Vermerk der beiden zuvor genannten Dokumente. In der DTU Datenbank werden Ehrenkodex und erweitertes Führungszeugnis als „Kennzeichen“ in den Personenkonten von der PsG-Ansprechperson als vorhanden markiert und nur der Ehrenkodex hinterlegt. Im Gegensatz zur bisherigen Handhabung werden Dopplungen vermieden und zentrale Einsichtnahmen der Vermerke möglich.

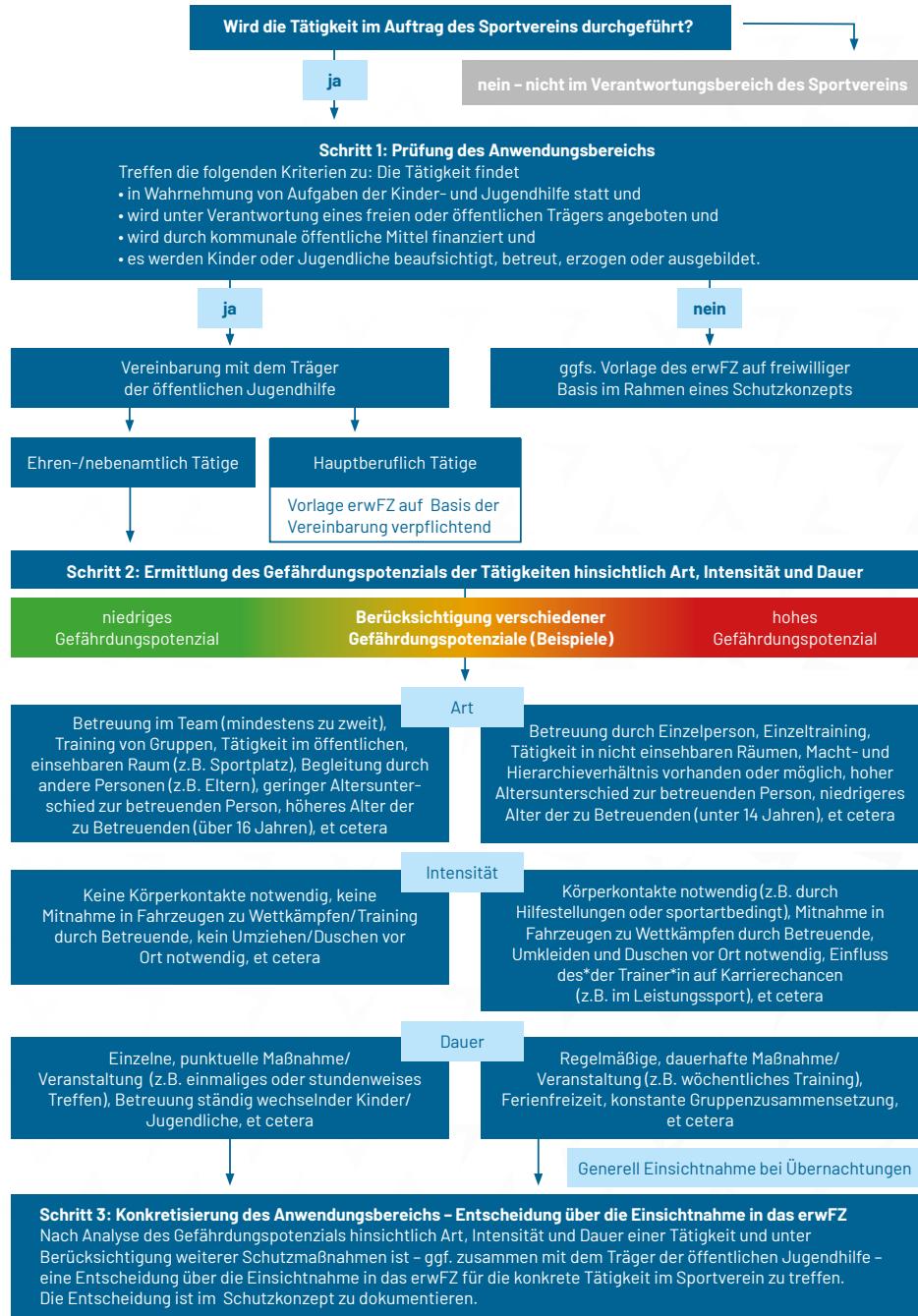
4.5 VERTRAGSBESTANDTEILE VON MITARBEITENDEN

Mit Fortschreibung dieses Schutzkonzeptes ergeben sich auch Neuerungen für Mitarbeitende der DTU, welche in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Dies betrifft die Bereiche Jugend und Leistungssport. Bei Neueinstellungen ist in Bewerbungsgesprächen auf die Haltung des Verbands im Themenfeld der Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt hinzuweisen.

In den Arbeitsverträgen werden folgende Sachverhalte verpflichtend festgehalten:

- Unterzeichnung Ehrenkodex
- Vorlage erwFZ samt Selbstverpflichtungserklärung
- Teilnahme an Qualifizierungsangeboten

PRÜFSCHEMA



Quelle: dsj-Broschüre Linie Safe Sport – Handlungsführer zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport, Jahrgang 2023, Seite 16

4.6 QUALIFIZIERUNG DES EIGENEN VERBANDSPERSONALS

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands werden alle vier Jahre im Themenfeld qualifiziert. Nach erfolgreichem Abschluss geht den Teilnehmenden ein entsprechender Nachweis zu. Die Ressortleitungen haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Unabhängig der Tatsache, ob feste Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden oder ehrenamtliche Aufgabenfelder auszuführen sind, erfolgt die Zusendung des Schutzkonzepts (in der jeweils gültigen Fassung) an die jeweiligen Personen durch die Ressortverantwortlichen.



Im Zusammenspiel von Qualifizierungsmaßnahme und Aushändigung beziehungsweise Übermittlung dieses Schutzkonzepts soll eine bestmögliche Befassung mit der Thematik erzielt werden, sodass alle Mitwirkenden neben grundlegenden Kenntnissen zum Thema der Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport auch entsprechende Verhaltens- und Verfahrensweisen innerhalb der DTU anwenden können. Letztendlich soll im Falle einer Meldung, einer Beobachtung oder eines Vorfalls jede Person wissen, was zu tun und wer zu kontaktieren ist. Das Schutzkonzept bietet damit allen Akteurinnen und Akteuren Handlungssicherheit.

Zukünftig kann die DTU weitere Formen der Qualifizierung entwickeln, um den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und fortlaufend zu informieren. Nachweise von Teilnahmen an Informationsveranstaltungen oder Qualifizierungsmaßnahmen Dritter, wie zum Beispiel von Landessportbünden, Hilfsorganisationen oder Beratungsstellen, können nur nach vorheriger Absprache anerkannt werden. Dies ist in Einzelfällen durch die PsG-Anprechperson zu entscheiden.

4.7 LIZENZERWERB/-ENTZUG

Die Deutsche Triathlon Union vergibt in ihrem Verbandswesen Lizzen an Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter. Bei der Vergabe neuer Lizzen ist der Ehrenkodex unterschrieben vorzulegen, welcher zugleich als Leitlinie für das Handeln als Trainerin oder Trainer beziehungsweise Kampfrichterin oder Kampfrichter in der DTU gilt. Zudem ist die Qualifizierungsmaßnahme zu durchlaufen.

Sowohl die Satzung des Verbands als auch die Lizenzvereinbarung zwischen der Deutschen Triathlon Union und Inhabenden einer DOSB Trainerlizenz regeln die weiteren Gegebenheiten wie folgend beschrieben.

Die Inhabenden einer Trainerlizenz interagieren auf vielfältige Weise mit Menschen im Triathlon. Die folgenden Punkte sind zwingend zu beachten:

- Die DTU, ihre Trainerinnen und Trainer, ihre Sportlerinnen und Sportler sowie ihre Beschäftigten, Beauftragten, Mitglieder und Funktionsträgerinnen wie Funktionsträger, bekennen sich zu den Grundsätzen des umfassenden Kindes- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Die Inhabenden einer DOSB- oder DTU Lizenz erkennen die Regelungen der Satzungen und die Ordnungen der Deutschen Triathlon Union an und unterwerfen sich diesen. Die jeweiligen Fassungen sind auf der Homepage der DTU einsehbar und sind den Inhabenden einer DOSB- oder DTU Lizenz bekannt.
- Dieses Anerkenntnis gilt auch für die Anti-Doping-Ordnung der DTU und den Anti-Doping-Code der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA).
- Die Inhabenden einer DOSB- oder DTU Lizenz erkennen den Ehrenkodex der DTU in der jeweiligen Fassung an.

- Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn eine der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen werden. Eine rechtskräftige, strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- Wer im Zusammenhang des Miteinanders in der DTU oder den der DTU angeschlossenen Mitgliedsorganisationen eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit Lizenzentzug bestraft werden.
- Mit Lizenzentzug kann bestraft werden, wer den gültigen Ehrenkodex der DTU im Hinblick auf das Vermeiden sexualisierter Gewalt im sportlichen Miteinander, dem Training und dem Vereinsleben beziehungsweise der Verbandstätigkeit, namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in deren Selbstbestimmung zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich.
- Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 4-6 begangen hat, kann das zuständige Rechtsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsorgans verlängert werden.

Die Umsetzung des Lizenzzeuges betrifft ausdrücklich jede der Person zugeordneten DOSB-Lizenz.

5. HANDLUNGSLEITLINIE ZUR INTERVENTION BEI SEXUALISIERTER BELÄSTIGUNG UND GEWALT

Hinweis: Die DTU führt keine explizite Fallberatung durch! Sie nimmt lediglich Hinweise entgegen. Aus diesem Grund verweisen wir in diesem Schutzkonzept sowie auf unserer Homepage auch auf externe Beratungsstellen sowie Hilfsorganisationen, die im Themenfeld speziell ausgebildetes und professionelles Personal führen. Dennoch stehen wir interessierten Personen zur Verfügung, um bei der Umsetzung einzelner Schritte im Verband oder Verein behilflich sein zu können.

ANSPRECHPERSONEN DER DTU



Mirco Beyer
069-67720515
beyer@triathlondeutschland.de

Geschäftsstelle/
Hauptamt



Katja Klemm
katja.l.klemm@googlemail.com

Vertrauenspersonen/Ehrenamt



Christian Hoverath
mail@christian-hoverath.de

Die mitwirkenden Personenkreise auf DTU Ebene werden aufgerufen, einzutreten, wenn im Umfeld des Sports gegen den Ehrenkodex verstößen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die verantwortlichen Ressortleitungen werden informiert.

5.1 EVALUATIONEN ZU VERBANDSEIGENEN MASSNAHMEN

In der praktischen Umsetzung hinsichtlich der anonymisierten Evaluation zum Wohlbefinden der Teilnehmenden bei verbandseigenen Maßnahmen hat sich der bisherige Fragebogen als gut anwendbar erwiesen.

Dieser kommt bei Angeboten in der Jugendarbeit sowie Aktivitäten im Leistungssport zum Einsatz, da sich diese Maßnahmen durch folgende Charakterisierung gegenüber anderen Verbandsangeboten wie Tagungen, Gremienarbeit et cetera hervorheben:

- Mehrtägige Übernachtungssituation
- Entfernung vom Wohnort
- Abhängigkeitsverhältnisse
- Organisatorische Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Unterbringung in Mehrbettzimmern

Praktische Handhabung

Trotz nachhaltiger Ausrichtung in der Verbandsarbeit der DTU wird der Fragebogen in Papierform favorisiert, da er die Teilnehmenden direkt erreicht und nicht mittels Umfrage-Link in Mails untergeht. Durch den wiederkehrenden Einsatz wird auch die Ernsthaftigkeit des Themas in der DTU dargestellt.



5.2 BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTION

Kommt es zu einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls, so sind folgende Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

- 1 Ruhe bewahren und zuhören!** Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten!
- 2 Aussagen und Situationen sind wertfrei zu protokollieren.** Interpretationen durch die Zuhörerin oder den Zuhörer sind zu vermeiden. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass gegebenenfalls professionelle Hilfe oder Unterstützung durch Fachberatungsstellen herangezogen wird.
- 3 Das oberste Gebot heißt: Diskretion unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte** von Opfern und Tatverdächtigen. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung einer verdächtigten Person Anwendung finden! Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- 4 Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Personen** und führt häufig zu neuen Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen der verdächtigten Person schaden und zuletzt auch dem des Verbands.
- 5 Bei akuten Vorfällen ist die Meldung des Falls** an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig. Sind Minderjährige betroffen, so ist (auch) das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 6 Informieren Sie die DTU!** Kenntnisse von entsprechenden Meldungen helfen dem Bundesverband in seinen Bemühungen bei der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt. Sie können sich vertrauensvoll an die benannten Personen wenden beziehungsweise weiteren Rat bei entsprechenden Hilfsorganisationen finden.

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Die Protokollvorlage dient zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.

Hinweise:

- Die **anrufende Person sollte entlastet werden** („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats **handschriftlich und nicht per Tastatur** ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen **zugehört und zur Kenntnis genommen werden**. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täterin beziehungsweise Täter verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

5.3 MELDUNGEN VON BEOBACHTUNGEN UND VORFÄLLEN IN LANDESVERBÄNDEN ODER VEREINEN

Erhält einer der beiden ehrenamtlichen Vertrauenspersonen oder die hauptamtliche Ansprechperson eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls in einem Landesverband oder Verein, so sind folgende Schritte zu unternehmen.

- 1 Mit Hilfe der Vorlage für ein Gesprächsprotokoll wird das Gespräch notiert und der weitere Austausch miteinander abgeklärt.
- 2 Die Vertrauenspersonen und die hauptamtliche Ansprechperson informieren sich gegenseitig und klären die weitere Betreuung durch eine der genannten Personen sowie die Verfahrensweise (Einschaltung einer Fachberatungsstelle notwendig?) ab.
- 3 Die Geschäftsführung, die Mitglieder und Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie die Ressortleitung Kommunikation werden lediglich über eine Meldung informiert. Details werden vorerst keine genannt. Je nach Verlauf und Schwere können weitere Schritte folgen.

Arbeitshilfe 4:
Vorlage Gesprächsprotokoll

5.4 MELDUNGEN VON BEOBACHTUNGEN UND VORFÄLLEN INNERHALB DER DTU (AUF BUNDESEBENE)

Erhält eine der beiden ehrenamtlichen Vertrauenspersonen oder die hauptamtliche Ansprechperson eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls im Rahmen von Maßnahmen des Dachverbands, so sind folgende Schritte zu unternehmen.

- 1 Mit Hilfe der Vorlage für ein Gesprächsprotokoll wird das Gespräch notiert und der weitere Austausch miteinander abgeklärt.
- 2 Die Vertrauenspersonen und die hauptamtliche Ansprechperson informieren sich gegenseitig und klären die weitere Betreuung durch eine der genannten Personen ab. Die weiterführende Verfahrensweise wird durch die Checkliste Krisenmanagement geregelt.

Arbeitshilfe 5:
Checkliste Krisenmanagement

Arbeitshilfe 6:
Kontaktdaten Krisenkommunikation

6. STRUKTUREN AUSSERHALB DER DTU

Safe Sport e. V.

0800 11 22 200 / www.ansprechstelle-safe-sport.de

Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport

Anlauf gegen Gewalt - Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt und Missbrauch im Spitzensport

0800 90 90 444 / www.anlauf-gegen-gewalt.org

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530 / www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfe und Beratung für Betroffene, Fachkräfte, Jugendliche und besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld (Bundesweit, kostenfrei und anonym)

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon

116 111 / www.nummergegenkummer.de

Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungspersonen in ganz Deutschland (Bundesweit, kostenfrei und anonym)

Deutscher Kinderschutzbund

030-214809-0 / www.dksb.de

Beratungsangebote in Fragen des Kinderschutzes für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungspersonen in ganz Deutschland.

Zartbitter e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

0221-3120 55 / www.zartbitter.de

Zartbitter ist eine der ältesten Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch in Deutschland, die sowohl betroffenen Mädchen als auch Jungen Unterstützung anbietet.

Weißer Ring – Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität und Gewalt

116 006 / www.weisser-ring.de

Präventionsangebote/Plattformen (exemplarisch)

www.trau-dich.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.safesport.dosb.de

www.dsj.de/kinderschutz

Kein Täter werden

www.kein-taeter-werden.de

Kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

7. LITERATURVERZEICHNIS

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V. (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main: Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V. (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt: Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

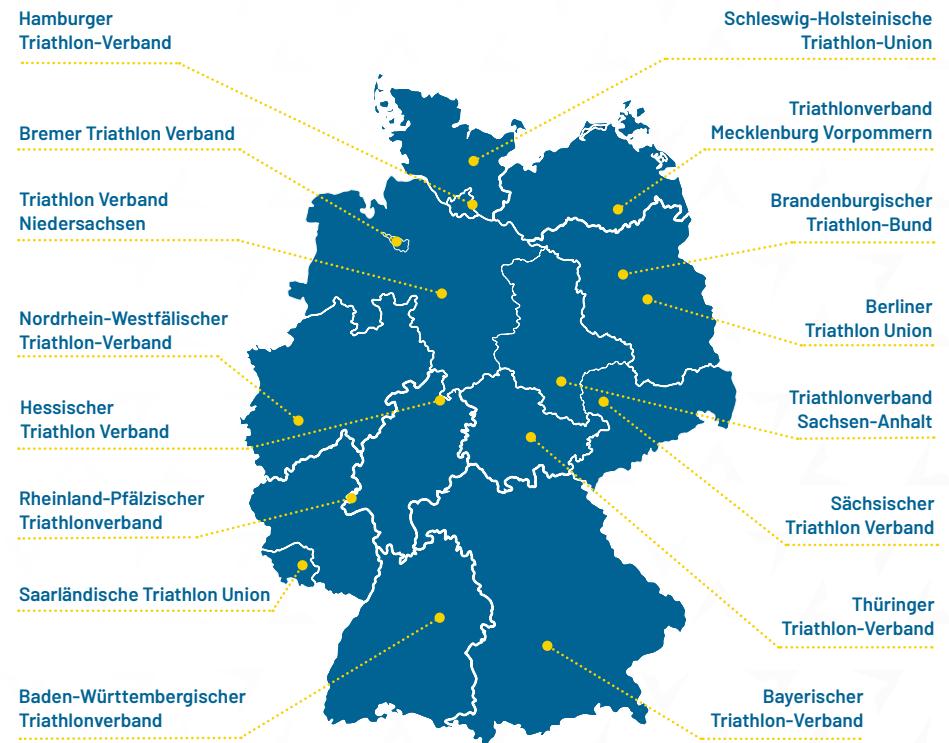
Deutsche Sportjugend im DOSB e.V. (2021). „Safe Sport“ – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt am Main: Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V. (2023). „Safe Sport“ – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport. Frankfurt: Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

Katharina Lohse, D. J. (2021). Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Rulofs, B. (2016). „Safe Sport“. Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Köln: Deutsche Sporthochschule, Institut für Soziologie und Genderforschung.

DIE LANDESVERBÄNDE



AUSZUG DTU VERHALTENSREGELN

KEINE BELEIDIGUNGEN:

Der Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt geprägt und auf sexistische und gewalttätige Äußerungen wird verzichtet.

KEINE EINZELTRAININGSMASSNAHMEN OHNE KONTROLL- UND ZUGANGSMÖGLICHKEIT FÜR DRITTE:

Bei geplanten Einzeltrainingsmaßnahmen ist das „Sechs-Augen-Prinzip“ einzuhalten. Es muss eine weitere Aufsichtsperson beziehungsweise eine weitere Athletin oder ein weiterer Athlet anwesend sein. Ist dies nicht möglich, so muss Dritten jederzeit der Zugang zu entsprechender Trainingsstätte zugänglich gemacht werden.

KEINE KÖRPERLICHEN KONTAKTE GEGEN DEN WILLEN VON ATHLETEN UND ATHLETINNEN:

Körperliche Kontakte zu Athletinnen und Athleten (Hilfestellungen, Jubel oder Trost) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Gleiches gilt für Massagen oder anderweitige Anwendungen.

KEINE GEHEIMNISSE MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN:

Trainerinnen und Trainer sowie alle weiteren im Nachwuchsbereich agierenden Personen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit einem Kind beziehungsweise Jugendlichen getroffen werden, können öffentlich gemacht werden.



DAS DTU SCHUTZKONZEPT UND WEITERE
(HINTERGRUND-) INFORMATIONEN, HILFESTELLUNGEN FÜR VEREINE
SOWIE BERATUNGSSTELLEN FINDET MAN UNTER
WWW.TRIATHLONJUGEND.DE

